

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Sichert, Matthias Büttner, Joana Cotar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/4506 –**

Fachkräftesicherung durch Zuwanderung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung verabschiedete im Jahr 2011 ihr „Ziele und Maßnahmenpaket Fachkräftesicherung“. Das Konzept sah u. a. Handlungsbedarf im Bereich der Integration und qualifizierter Zuwanderung vor. Insbesondere sah man damals die Notwendigkeit der verbesserten Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, die „Steigerung der Attraktivität Deutschlands für Hochqualifizierte“, den Abbau der bürokratischen Hindernisse für ebendiese, die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Niederlassungs- und Aufenthaltserlaubnisse usw. Der Fortschrittsbericht aus dem Jahr 2017 bescheinigte „markant positive Entwicklungen bei der qualifizierten Zuwanderung“. Den Löwenanteil dazu leistete, laut Bericht, die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit für die EU-Mitgliedstaaten (sog. EU-Osterweiterung vom Mai 2004) – demnach habe sich der Wanderungssaldo vom Jahr 2011 auf das Jahr 2013 erheblich gesteigert (430 000 gegenüber 280 000). Auch die Einführung der „Blauen Karte EU“ wird besonders hervorgehoben – laut Bericht wurden im Jahr 2015 knapp 7 000 „Blaue Karten EU“ für Regelberufe und gut 7 500 „Blaue Karten EU“ für Mangelberufe erteilt. Der Bericht nannte auch die 5 200 drittstaatsangehörige Absolventinnen und Absolventen der deutschen Hochschulen, die die Möglichkeit ihres Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss des Studiums nutzten – wobei der Bericht darin keine nennenswerte Steigerung gegenüber dem Jahr 2011 bescheinigte – und die gut 20 000 Verfahren im Jahr 2015 auf Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Abschlüsse. Einhergehend mit diesen Zahlen stellte die Bundesregierung in dem Bericht fest, dass „für die Fachkräftesicherung der nahen Zukunft die Integration der Schutzsuchenden mit Bleibeperspektive in den Arbeitsmarkt eine der zentralen Aufgaben“ sei (Seite 66). Letztendlich konstatiert der Bericht, dass „trotz der erzielten Fortschritte auf den Sicherungspfaden des Fachkräftekonzepts vom Jahr 2011 die Engpasslagen am deutschen Arbeitsmarkt im Jahr 2016 noch nicht abgenommen haben“ insbesondere in Gesundheits- und Pflegeberufen sowie in den technischen Berufen, in denen sowohl akademische wie auch nicht akademische Fachkräfte, laut Bericht, knapp sind. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD von 2018 wird ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz als Mittel genannt, um „den steigenden Bedarf an Fachkräften durch Erwerbsmigration neu und transparent zu regeln“. Die Orientierung dazu

sollen die „volkswirtschaftlichen Erfordernisse als auch Qualifikation, Alter, Sprache, Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzes und Sicherung des Lebensunterhalts“ stellen und so den „den Zuzug qualifizierter Arbeitskräfte nach Deutschland ordnen und steuern“ und „spürbar die Attraktivität von illegaler und ungesteuerter Einwanderung“ beeinflussen. Am 15. August 2018 hat der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat dazu die „Eckpunkte zum kohärenten Ansatz Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten“ vorgestellt, die sozusagen das Fundament des sogenannten Fachkräfteeinwanderungsgesetzes darstellen sollen. Darin heißt es u. a., man will auf die „Vorrangprüfung verzichten“, die „Beschränkung auf Engpassberufe“ aufheben, den Aufenthalt von qualifizierten Fachkräften und Hochschulabsolventen zur Suche eines Arbeitsplatzes „weiter öffnen“ sowie „Potenziale der Personen mit Fluchthintergrund, die eine Beschäftigung ausüben dürfen, für unseren Arbeitsmarkt nutzen“.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die „Eckpunkte zum kohärenten Ansatz der Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten“ wurden am 15. August 2018 nicht durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat vorgestellt. Vielmehr wurden die Eckpunkte zu dem Zeitpunkt noch innerhalb der Ressorts abgestimmt. Am 15. August 2018 wurde ein innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmter Entwurf durch die Presse veröffentlicht.

Die Eckpunkte wurden erst am 2. Oktober 2018 vom Bundeskabinett beschlossen und anschließend von den Bundesministern Seehofer, Altmaier und Heil gemeinsam vorgestellt.

1. Wie viele der „Blaue Karte“-Träger sind bisher nach Deutschland gekommen und haben eine Tätigkeit aufgenommen?

Wie viele der Träger der „Blauen Karte“ sind jeweils ausgewandert (bitte in einer Tabelle nach Monat und Jahr auflisten und nach Bildungsabschluss, Alter, Herkunftsland und Tätigkeitsfeld trennen)?

Hat die Bundesregierung dazu Ursachenforschung in Auftrag gegeben?

Wenn ja, was waren die Ergebnisse?

Zu „Blaue Karte Trägern“, die in bestimmten Zeiträumen nach Deutschland zugewandert sind und eine Tätigkeit aufgenommen haben, sowie dazu, wie viele von diesen Personen Deutschland wieder verlassen haben, liegen keine gesonderten statistischen Erkenntnisse vor. Bezogen auf die Erteilung von Aufenthaltstiteln „Blaue Karte EU“ nach § 19a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) liegen keine Erkenntnisse vor, die nicht auch öffentlich verfügbar wären. Angaben zu jährlichen Erteilungen von entsprechenden Aufenthaltstiteln werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) u. a. jährlich im Rahmen der Broschüre „Wanderungsmonitoring-Erwerbsmigration nach Deutschland“ veröffentlicht und sind in elektronischer Fassung unter dem folgenden Link verfügbar: www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Wanderungsmonitoring/wanderungsmonitor-node.html.

Valide Angaben zu Ausreisen von ehemaligen Inhabern der Blauen Karte EU im Sinne der Frage lassen sich statistisch nicht ermitteln.

Das BAMF hat sich im Rahmen einer Befragung von Inhabern der Blauen Karte EU der Frage der Bleibeabsichten gewidmet (Die Blaue Karte EU in Deutschland – Kontext und Ergebnisse der BAMF-Befragung, Forschungsbericht 27). Zusammengefasst plant danach knapp ein Drittel der Befragten, für immer in

Deutschland zu bleiben. Weitere 39 Prozent streben einen Aufenthalt von mindestens zehn Jahren und 22 Prozent zwischen fünf und zehn Jahren an. Nur acht Prozent sind auf einen kurzfristigen Aufenthalt eingestellt. Der Forschungsbericht ist auf der Internetseite des BAMF abrufbar unter: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb27-blaue-karte-eu.pdf?__blob=publicationFile.

2. Wie viele drittstaatsangehörige Absolventinnen und Absolventen der deutschen Hochschulen, die die Möglichkeit ihres Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss des Studiums genutzt haben, sind bisher in Deutschland geblieben und haben eine Tätigkeit aufgenommen?

Wie viele jener, die diese Option wählten, sind jeweils im Jahr ausgewandert (bitte in Tabellenform nach Monat und Jahr und nach Bildungsabschluss, Alter, Herkunftsland und Tätigkeitsfeld auflisten)?

Hat die Bundesregierung dazu Ursachenforschung in Auftrag gegeben?

Wenn ja, was waren die Ergebnisse?

Zu drittstaatsangehörigen Absolventinnen und Absolventen der deutschen Hochschulen, die in bestimmten Zeiträumen nach Deutschland zugewandert sind und die Möglichkeit ihres Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss des Studiums genutzt und eine Tätigkeit aufgenommen haben, sowie dazu, wie viele von diesen Personen Deutschland wieder verlassen haben, liegen keine gesonderten statistischen Erkenntnisse vor. Bezogen auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 16 Absatz 1 AufenthG liegen keine Erkenntnisse vor, die nicht auch öffentlich verfügbar wären. Angaben zu jährlichen Erteilungen von entsprechenden Aufenthaltstiteln werden in der Broschüre „Wanderungsmonitoring-Erwerbsmigration nach Deutschland“ veröffentlicht (siehe auch Antwort zu Frage 1). Valide Angaben zu Ausreisen von Personen im Sinne der Frage lassen sich statistisch nicht ermitteln.

Das BAMF hat sich in zwei Studien der Frage der Bleibeabsichten von Drittstaatsangehörigen gewidmet, die in Deutschland ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Diesen Studien sind sowohl die Begründungen für bestehende Bleibeabsichten als auch Motive für die Weiterwanderung zu entnehmen.

Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen:

www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb23-hochschulabsolventen.pdf?__blob=publicationFile

Bleibequoten im Zielstaaten-Vergleich:

www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/auswertung-zu-absolventenstudiefb23.pdf?__blob=publicationFile

3. Wie viele EU-Ausländer sind in den Jahren nach Deutschland zugewandert und haben hier eine Tätigkeit aufgenommen (bitte in Tabellenform nach Monat und Jahr und nach Bildungsabschluss, Alter, Herkunftsland und Tätigkeitsfeld auflisten)?

Wie viele dieser EU-Ausländer sind jeweils im Jahr ausgewandert?

Hat die Bundesregierung dazu Ursachenforschung in Auftrag gegeben?

Wenn ja, was waren die Ergebnisse?

Zu EU-Ausländern, die in bestimmten Zeiträumen nach Deutschland zugewandert sind und eine Tätigkeit aufgenommen haben, sowie dazu, wie viele von diesen EU-Ausländern Deutschland wieder verlassen haben, liegen keine gesonderten statistischen Erkenntnisse vor.

Bezogen nur auf den Zu- und Fortzug von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) von und nach Deutschland liegen keine relevanten Erkenntnisse vor, die nicht auch öffentlich verfügbar wären.

Insofern wird insbesondere auf die jährlichen Angaben der amtlichen Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (siehe www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/Wanderungen/Wanderungen.html) verwiesen, die aktuell bis zum Jahr 2016 vorliegt.

Daneben liegen z. B. ergänzend Erkenntnisse aus den jährlich erscheinenden Publikationen des BAMF „Wanderungsmonitoring“ und „Freizügigkeitsmonitoring“ vor (Datenquelle: Ausländerzentralregister), die seit dem Jahr 2012 bzw. dem Jahr 2014 verfügbar sind (siehe www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Freizuegigkeitsmonitoring/freizuegigkeit-node.html). Im „Freizügigkeitsmonitoring“ finden sich auch Angaben zu Unionsbürgern auf dem deutschen Arbeitsmarkt.

Zudem berichtet die Statistik der Bundesagentur für Arbeit umfassend zu Migration und Arbeitsmarkt (siehe <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Migration/Personen-nach-Staatsangehoerigkeiten/Personen-nach-Staatsangehoerigkeiten-Nav.html>). Daten zur Beschäftigung von Unionsbürgern sind beispielsweise im Produkt „Arbeitsmarkt für Ausländer“ (siehe https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1405498/Statistischer-Content/Rubriken/Analytikereports/analyse-arbeitsmarkt-auslaender-bund.html) enthalten.

Eine Ursachenforschung für das Auswandern von Unionsbürgern wurde bislang nicht in Auftrag gegeben.

4. Wie viele Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Abschlüsse gab es seit dem Jahr 2005 (bitte in Tabellenform nach Jahr, Art des Abschlusses, Herkunftsland der Abschlüsse auflisten)?

Wie hoch war die Anerkennungsquote in jedem Jahr?

Erst seit dem Jahr 2012 wird auf der Grundlage von § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) eine Bundesstatistik über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen durchgeführt.

Die Statistik erfasst nur Berufe in Zuständigkeit des Bundes, beispielsweise Arzt/Ärztin oder Elektroniker/-in. Die Anerkennungsverfahren zu Berufen in Länderzuständigkeit, wie etwa Lehrer/-in, sind darin nicht erfasst. Unter den Ausbildungsstaaten („Herkunftsland der Abschlüsse“) können sich auch nicht mehr existierende Staaten, wie beispielsweise die Sowjetunion, befinden.

Anträge auf Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses für bundesrechtlich geregelte Berufe 2012-2017							
Gesamt - nach Art der Reglementierung - nach Ausbildungsstaat							
	Gesamt	darunter					
		2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anträge gesamt	111 501	10 989	15 477	17 628	19 389	23 028	24 987
Anträge nach Art der Reglementierung des deutschen Referenzberufs							
reglementierte Berufe	85 176	8 775	12 057	13 485	14 388	17 256	19 215
nicht reglementierte Berufe	26 325	2 214	3 420	4 146	5 001	5 772	5 769
Anträge nach Ausbildungsstaat*							
Rumänien	9 753	1 155	1 395	1 614	1 938	1 929	1 725
Polen	9 324	837	1 548	1 662	1 881	1 914	1 479
Bosnien und Herzegowina	7 428	222	426	1 020	1 536	1 845	2 379
Syrien	6 576	351	450	480	636	1 728	2 934
Serbien (ohne Kosovo)	4 788	129	255	480	669	1 320	1 938
Russische Föderation	4 653	906	912	780	717	735	600
Ungarn	4 197	630	669	726	714	741	714
Österreich	4 104	813	663	639	627	717	645
Italien	3 327	159	231	546	723	804	867
Spanien	3 255	273	777	921	495	399	390
Ukraine	3 159	420	471	453	522	624	672
Griechenland	3 048	414	531	552	525	582	444
Kroatien	3 036	132	309	510	663	747	675
Türkei	2 748	465	477	471	495	456	387
Niederlande	2 748	168	609	495	474	660	339
Bulgarien	2 478	282	393	447	537	474	345
Philippinen	1 953	21	63	201	288	639	744
Ägypten	1 920	177	369	333	297	354	393
Tschechische Republik	1 902	189	285	360	366	357	345
Iran	1 590	135	219	255	282	306	393
Albanien	1 419	45	54	99	132	219	870
Kasachstan	1 401	201	288	231	237	219	228
Slowakei	1 374	153	225	264	255	246	234
Mazedonien	1 083	75	108	150	216	246	285
Indien	1 014	33	78	102	150	312	339
Kosovo	1 011	99	159	153	192	204	204
Libyen	927	126	255	189	129	108	120
Sowjetunion	822	126	219	156	123	114	84
Irak	780	66	87	90	87	162	291
Litauen	774	93	141	153	141	138	111
Aserbaidschan	732	72	123	114	117	156	153
Schweiz	705	75	120	117	123	135	138
Lettland	693	141	96	108	90	129	129
Portugal	684	30	144	165	159	114	72
Weißrussland	672	90	105	99	111	123	141
Jugoslawien (Gesamtjugoslawien)	645	81	105	114	138	117	93
Tunesien	630	27	54	87	117	162	186
China	618	27	39	78	132	156	189
Jordanien	597	102	111	123	81	90	93
Brasilien	561	54	69	84	81	111	165
Saudi-Arabien	519	24	87	90	117	114	87
Moldau	498	63	72	69	66	99	129
Vereinigtes Königreich	465	36	84	75	84	105	81
Marokko	459	30	51	66	75	111	123
Slowenien	408	24	72	69	93	81	69
ohne Angabe des Ausbildungsstaates	402	165	27	57	111	9	30
Georgien	399	45	75	75	54	81	69
Frankreich	393	36	60	81	57	87	75
Belgien	363	33	66	60	57	60	84
Armenien	354	24	45	48	60	90	90
Kolumbien	354	33	51	60	66	63	81
Vereinigte Staaten	339	42	72	69	51	66	39
Afghanistan	279	33	48	36	48	57	57
Jugoslawien, Bundesrepublik	276	21	27	66	57	66	42
Indonesien	249	51	45	42	42	33	36
Serbien und Montenegro	246	12	36	42	69	51	36
Mexiko	243	21	30	39	57	51	48
Pakistan	243	15	27	36	36	60	69
Peru	240	27	36	45	42	48	42
Libanon	240	21	30	33	39	48	69
Serbien (einschl. Kosovo)	231	33	24	21	51	42	60
Algerien	222	15	24	33	24	54	75
Usbekistan	204	48	39	27	33	27	27
Vietnam	198	9	36	12	54	60	30
Venezuela	168	12	15	15	21	54	51
Nigeria	168	12	27	33	33	36	27

Anträge auf Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses für bundesrechtlich geregelte Berufe 2012-2017									
Gesamt - nach Art der Reglementierung - nach Ausbildungsstaat									
	Gesamt	darunter							
		2012	2013	2014	2015	2016	2017		
Kirgisistan	165	36	36	27	30	18	18		
Israel	156	21	30	21	24	33	27		
Kuba	156	21	18	33	27	24	33		
Jemen	153	30	21	21	18	36	30		
Australien	150	12	24	33	27	27	24		
Argentinien	147	18	21	27	27	24	30		
Japan	141	27	15	27	18	27	27		
Chile	132	18	24	15	27	24	24		
Tschechoslowakei	126	12	39	30	18	15	12		
Kamerun	108	18	15	21	24	15	15		
Vereinigte Arabische Emirate	105	15	12	21	21	18	18		
Thailand	102	6	12	21	15	15	30		
Äthiopien	96	9	15	15	18	18	21		
Montenegro	93	3	9	18	21	24	21		
Kenia	90	12	12	15	21	18	12		
Paraguay	90	9	12	15	15	18	21		
Ghana	84	9	15	12	18	15	18		
Finnland	84	6	9	15	21	18	15		
Südafrika	84	12	15	12	15	18	12		
Estland	81	12	24	18	12	9	9		
Eritrea	78	-	-	6	12	30	30		
Schweden	75	9	18	15	12	9	15		
Dänemark	72	6	15	18	15	9	12		
Bolivien	72	12	6	12	15	12	15		
Kanada	72	9	15	9	12	12	15		
Dominikanische Republik	72	6	6	18	9	12	18		
Irland	69	18	15	15	9	6	6		
Sudan	66	9	9	9	18	9	15		
Ecuador	66	9	3	12	12	12	18		
Luxemburg	60	9	9	9	9	12	12		
Tadschikistan	54	12	9	12	6	6	9		
Ausbildungsstaat ungeklärt	54	3	6	9	15	9	12		
Sudan (einschl. Südsudan)	51	3	-	9	3	18	21		
Nepal	51	9	3	6	-	15	15		
Mongolei	48	3	12	9	6	9	9		
Zypern	42	6	-	9	3	18	3		
Togo	36	-	6	6	9	6	6		
Korea, Republik	33	-	6	3	12	6	6		
Kongo	33	3	-	6	6	3	12		
Norwegen	30	-	3	6	3	12	6		
Guatemala	30	3	6	6	3	3	9		
Turkmenistan	30	9	3	6	6	3	3		
Uganda	27	-	9	6	6	-	6		
Costa Rica	27	-	3	3	3	6	9		
übriges Asien	24	3	-	-	-	18	3		
Neuseeland	24	3	6	3	3	3	6		
Bahrain	24	3	6	3	6	3	3		
Bangladesch	24	-	-	6	3	6	9		
El Salvador	21	3	3	6	3	3	6		
Kuwait	21	3	6	3	3	3	3		
Sri Lanka	21	3	3	3	3	3	6		
Benin	18	-	6	3	3	-	6		
Guinea	18	3	3	6	3	3	3		
Südsudan	18	-	-	-	3	3	9		
Honduras	18	-	3	3	3	-	9		
Island	15	-	-	3	3	6	-		
Malta	15	-	3	3	3	-	6		
Cote d'Ivoire	15	-	3	-	3	6	6		
Malaysia	15	3	3	-	3	3	3		
Kongo, Demokratische Republik	15	3	3	3	3	3	-		
Mauritius	15	9	-	-	-	3	3		
Panama	15	-	-	3	3	6	3		
Korea, Demokratische Volksrepublik	15	3	3	3	-	6	3		
Senegal	15	-	-	3	3	3	3		
Staatenlos	15	-	-	3	-	3	6		
Sierra Leone	12	-	-	3	3	3	3		
Nambibia	12	-	3	3	3	-	3		
Uruguay	12	3	3	3	-	3	-		
Gambia	12	3	3	3	-	3	3		
Somalia	9	-	-	-	-	-	6		
Nicaragua	9	3	-	-	-	6	-		
Burkina Faso	9	-	-	3	3	3	-		
Ruanda	9	-	-	3	3	-	3		
Tansania	9	-	-	3	-	3	3		
Jamaika	9	-	3	3	-	3	-		
Singapur	9	3	-	-	3	3	-		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anträge auf Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses für bundesrechtlich geregelte Berufe 2012-2017							
Gesamt - nach Art der Reglementierung - nach Ausbildungsstaat							
	Gesamt	darunter					
		2012	2013	2014	2015	2016	2017
Simbabwe	6	-	3	-	-	-	3
Niger	6	-	-	-	3	-	-
Seychellen	6	-	-	-	6	-	-
Madagaskar	6	-	-	-	-	3	-
Mali	6	-	-	-	-	3	-
Oman	6	-	3	-	3	-	-
St. Kitts und Nevis	3	3	3	-	-	-	-
übriges Amerika	3	-	3	-	-	-	-
Katar	3	-	-	-	-	-	-
Liechtenstein	3	-	-	-	-	3	-
Mauretanien	3	-	-	-	-	-	3
Sambia	3	-	-	-	-	-	-
Zentralafrikanische Republik	3	-	-	-	3	-	-
Trinidad und Tobago	3	-	-	-	-	-	3
Laos	3	-	3	-	-	-	-
Britisch abhängige Gebiete in Europa	3	-	-	-	-	-	-
übriges Europa	3	-	-	-	-	-	-
Angola	3	-	-	-	-	-	-
Lesotho	3	-	-	-	-	-	-
Gabun	3	-	-	-	-	-	-
Aquatorialguinea	3	-	-	-	-	-	-
Burundi	3	-	-	-	-	-	-
Barbados	3	-	-	-	-	-	-
Guyana	3	-	-	-	-	-	-
Belize	3	-	-	-	-	-	-
Grenada	3	-	-	-	-	-	-
Haiti	3	-	-	-	-	-	3
Bhutan	3	-	-	-	-	-	-
Nördliche Marianen	3	-	-	-	-	-	-
Anträge zu weiteren Ausbildungsstaaten**	18	3	3	3	3	3	3

Quelle: amtliche Statistik 2012-2017 nach §17BQFG; Erhebung des Statistischen Bundesamtes, Berechnungen des BIBB.
*Hinweis: Unter den Ausbildungsstaaten befinden sich auch nicht mehr existierende Staaten.
**Aus Datenschutzgründen nicht einzeln auflistbar.

Aus Datenschutzgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet. Der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Für das erste Berichtsjahr 2012 wurden die für die Anerkennung zuständigen Stellen in einigen Fällen erst im Laufe des Berichtsjahres bestimmt und mussten ihre Berichtssysteme neu aufbauen. Daher sind die Meldungen möglicherweise nicht in allen Fällen vollständig und termingerecht erfolgt. Für das Berichtsjahr 2013 erfolgte die Meldung einiger Berichtsstellen unvollständig und fehlerhaft. Insofern ist das Bundesergebnis als Untergrenze zu betrachten. Für Bremen liegen keine Daten für das Jahr 2015 vor. Daher wurden für dieses Bundesland die Angaben aus 2014 übernommen. Für die Länder Hamburg (Berichtsjahre 2015 und 2016) und Schleswig-Holstein (Berichtsjahr 2016) liegt vermutlich eine Untererfassung in niedriger dreistelliger Höhe von Anerkennungsverfahren im Bereich der medizinischen Gesundheitsberufe vor.

Der Anteil an Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, die ohne Gleichwertigkeit beschieden wurden, können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Verfahren zur Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses für bundesrechtlich geregelte Berufe 2012-2017					
nach Entscheidung vor Rechtsbehelf					
Jahr	im jeweiligen Jahr abgeschlossene Verfahren	Art der Entscheidung vor Rechtsbehelf (in % der im jeweiligen Jahr abgeschlossenen Verfahren)			
		positiv - volle Gleichwertigkeit*	Auflage einer Ausgleichsmaßnahme, zum 31.12. des jeweiligen Jahres noch nicht abgeschlossen**	teilweise Gleichwertigkeit***	negativ
2012	7 980	82,0%	11,4%	0,9%	5,6%
2013	13 344	74,7%	14,2%	7,0%	4,0%
2014	14 838	77,8%	11,4%	7,1%	3,6%
2015	17 112	74,0%	14,8%	8,5%	2,6%
2016	19 845	66,4%	20,2%	10,1%	3,4%
2017	22 254	61,3%	28,0%	8,6%	2,1%

Quelle: amtliche Statistik 2012-2017 nach §17BQFG; Erhebung des Statistischen Bundesamtes, Berechnungen des BIBB.

*Bescheid mit "positiv - volle Gleichwertigkeit" inkl. beschränktem Berufszugang nach HwO und partiellem Berufszugang bei reglementierten Berufen

**Bescheid "Auflage einer Ausgleichsmaßnahme" nur bei reglementierten Berufen möglich

***Bescheid "teilweise Gleichwertigkeit" nur bei nicht reglementierten Berufen möglich

Aus Datenschutzgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet. Der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen. Prozentangaben werden auf Basis der Echtwerte berechnet.

Für das erste Berichtsjahr 2012 wurden die für die Anerkennung zuständigen Stellen in einigen Fällen erst im Laufe des Berichtsjahres bestimmt und mussten ihre Berichtssysteme neu aufbauen. Daher sind die Meldungen möglicherweise nicht in allen Fällen vollständig und termingerecht erfolgt. Für das Berichtsjahr 2013 erfolgte die Meldung einiger Berichtsstellen unvollständig und fehlerhaft. Insofern ist das Bundesergebnis als Untergrenze zu betrachten. Für Bremen liegen keine Daten für das Jahr 2015 vor. Daher wurden für dieses Bundesland die Angaben aus 2014 übernommen. Für die Länder Hamburg (Berichtsjahre 2015 und 2016) und Schleswig-Holstein (Berichtsjahr 2016) liegt vermutlich eine Untererfassung in niedriger dreistelliger Höhe von Anerkennungsverfahren im Bereich der medizinischen Gesundheitsberufe vor.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung die Schaffung eines Kontingents in Bezug auf die Zuwanderung von Fachkräften?

Wenn ja, in welcher Größenordnung und für welche Berufsgruppen bzw. nach welchen Kriterien?

Wenn nein, wieso nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, ein Kontingent in Bezug auf die Zuwanderung von Fachkräften zu schaffen. Aus Sicht der Bundesregierung hat sich das nachfrageorientierte System bewährt.

6. Falls die Frage 5 mit Nein beantwortet wurde, wie will die Bundesregierung die Zuwanderung steuern?

Welche Ziele setzt sich die Bundesregierung diesbezüglich, um dem „Fachkräftemangel“ durch Zuwanderung entgegenzuwirken (bitte angestrebte Zahlen pro Jahr oder Ähnliches angeben)?

Eine Steuerung der Zuwanderung erfolgt aus Sicht der Bundesregierung durch klare Kriterien für die Arbeitsmigration. Eine Steuerung erfolgt zudem über die Nachfrage und Bedarfe des deutschen Arbeitsmarktes.

7. Wie will die Bundesregierung die inländischen Arbeitnehmer vor der Konkurrenz aus dem Ausland schützen, wenn es keine Vorrangprüfung bzw. Engpassberufe mehr geben soll (Punkt 1, Unterpunkt 1 und 2 des Eckpunktapiers vom 15. August 2018; auch in Verbindung mit der Frage 5 und 6)?

Die Bundesregierung beabsichtigt, dass Fachkräften aus Drittstaaten im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes Aufenthaltstitel erteilt werden können, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Fachkraft nicht zu ungünstigeren Bedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen schützt neben der ausländischen Fachkraft die inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Unternehmen vor Lohndumping. In Arbeitsmarktregionen mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit wird es die Möglichkeit geben, die Vorrangprüfung beizubehalten oder kurzfristig wieder einzuführen.

8. Was versteht die Bundesregierung unter dem Passus „Potenziale der Personen mit Fluchthintergrund, die eine Beschäftigung ausüben dürfen, für unseren Arbeitsmarkt zu nutzen“?

Da eine Ähnliche Formulierung auch in dem Fortschrittsbericht von 2017 zu entnehmen ist – darin heißt es, „Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltsperspektive in Ausbildung und Arbeitsmarkt ist eine zentrale Aufgabe der nahen Zukunft und ihr Gelingen entscheidend für den sozialen Zusammenhalt“ (Fortschrittsbericht 2017, Kapitel 5.4, Absatz 1; ähnlich auch Absatz 4) –, ist damit das sogenannte „Spurwechsel-Model“ gemeint?

Die in der Frage genannte Formulierung aus einem Vorentwurf wurde in den vom Bundeskabinett beschlossenen Eckpunkten konkretisiert und ergänzt und lautet jetzt:

„Dazu gehört auch, die Potenziale der Personen mit Fluchthintergrund, die eine Beschäftigung infolge ihres Aufenthaltsstatus ausüben dürfen, für unseren Arbeitsmarkt zu nutzen. Auch sollen in Umsetzung des Koalitionsvertrages die einheitliche Anwendung der Ausbildungsduldung (3+2-Regelung) umgesetzt sowie die vereinbarten Ausbildungen in Helferberufen einbezogen werden.“

Am Grundsatz der Trennung von Asyl und Erwerbsmigration halten wir fest. Wir werden im Aufenthaltsrecht klare Kriterien für einen verlässlichen Status Geduldeter definieren, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind.“

9. Was genau ist mit dem Passus gemeint, dass sich die Einwanderung an „volkswirtschaftlichen Erfordernissen als auch Qualifikation, Alter, Sprache, Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzes und Sicherung des Lebensunterhalts“ orientieren sollen?

Wie beabsichtigt die Bundesregierung, diese Kriterien zu bewerten?

Beabsichtigt die Bundesregierung das Einführen eines Punktesystems?

Die Bundesregierung wird die aufgeführten Kriterien bei der Erarbeitung der Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes berücksichtigen. Die weiteren Überlegungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht abgeschlossen.

10. Was versteht die Bundesregierung unter dem Passus „den Anerkennungszuspruch werden wir ausweiten“ (in der Aufzählung unter Punkt 2 des Eckpunktepapiers vom 15. August 2018)?

Der Anerkennungszuspruch wird derzeit pilotiert und richtet sich an Personen mit geringem Einkommen, die ihre im Ausland erworbene Berufsqualifikation in Deutschland anerkennen lassen wollen und keine anderweitige Unterstützung erhalten. Über die konkrete Ausgestaltung des Ausbaus ist noch nicht entschieden worden.

